



Gemeinde Knutwil

Gemeindeverwaltung Knutwil

Gemeinderat

Büelstrasse 3 | 6213 Knutwil

knutwil.ch

Abfallentsorgungsreglement

vom 7. Dezember 2022



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Zuständigkeit
- Art. 3 Abfallarten, Definitionen
- Art. 4 Aufgaben des GALL und der Gemeinde
- Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

- Art. 6 Sammelgebäude und Bereitstellung Siedlungsabfälle Allgemein
- Art. 7 Berechtigung

III. Gebühren

- Art. 8 Kostendeckung
- Art. 9 Gebührenpflicht/-erhebung
- Art. 10 Gebührenfestlegung
- Art. 11 Fälligkeit

IV. Rechtsmittel

- Art. 12 Veranlagungsentscheid
- Art. 13 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

V. Straf- und Schlussbestimmungen

- Art. 14 Strafbestimmungen
- Art. 15 Kontrollbefugnisse
- Art. 16 Inkrafttreten

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; dabei sind selbstverständlich alle Geschlechter eingeschlossen.



Die Einwohnergemeinde Knutwil erlässt, gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG), und dem Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL) vom 01. Januar 2019, folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Knutwil im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Buchstabe a. der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA – SR 814.600) vom 04. Dezember 2015.

² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

³ Das Reglement gilt für Inhaber von Abfällen.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde, soweit diese Aufgabe nicht dem GALL oder anderen Körperschaften übertragen ist.

² Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt dazu eine Vollzugsverordnung.

Art. 3 Abfallarten, Definitionen

Siedlungsabfälle sind die in Art. 3 Buchstabe a., der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA – SR 814.600) vom 04. Dezember 2015 genannten Abfälle. Als Siedlungsabfall gelten unter anderen:

- | | |
|--------------------|---|
| a) Kehricht: | brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle |
| b) Sperrgut: | Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Sammelgebinde passt |
| c) Separatabfälle: | Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden (zum Beispiel Glas) |
| d) Sonderabfälle: | Sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemischen-physikalischen oder ihren biologischen Eigenschaften, umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert |

Art. 4 Aufgaben des GALL und der Gemeinde

¹ Der GALL organisiert die Entsorgung von Kehricht und Sperrgut.

² Die Gemeinde sorgt für zeitgemässe Angebote zur Separatsammlung. Sie organisiert einen Häckseldienst.

³ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.



⁴ Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

¹ Kehricht und Sperrgut müssen der vom GALL organisierten Abfuhr übergeben werden.

² Separatabfälle und Sonderabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

³ Siedlungsabfälle, welche nicht der Definition gemäss Art. 3 entsprechen (Nichtsiedlungsabfälle) sind durch die Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren oder Sammlungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates oder des GALL übergeben werden.

⁴ Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht in die Kanalisation geleitet werden.

⁵ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 KW, insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

⁶ Es ist verboten, Siedlungsabfälle in nicht genehmigten Anlagen zu beseitigen oder im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Ausgenommen sind fachgerecht angelegte, häusliche Kompostplätze.

⁷ Invasive gebietsfremde Pflanzen (z.B. Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 6 Sammelgebinde und Bereitstellung Siedlungsabfälle Allgemein

¹ Der Gemeinderat oder der GALL bestimmt für die Siedlungsabfälle die zulässigen Gebinde, die Art und der Ort der Bereitstellung sowie den Abfuhrplan/-turnus in der Vollzugsverordnung, oder im Abfallkalender.

² Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs.4 dienen nur der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Art. 7 Berechtigung

¹ Abfuhren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.



III. Gebühren

Art. 8 Kostendeckung

¹ Zur Finanzierung der Aufgaben für die Abfallbewirtschaftung erheben die Gemeinde, der GALL und allfällige weitere Körperschaften, Gebühren. Diese können sich wie folgt zusammensetzen:

- a) Gewichtsgebühr
- b) volumenabhängige Gebühr
- c) Andockgebühr für die Entleerung von Sammelgebinden
- d) Häckselgebühr
- e) Grundgebühr (finanziert die Grundinfrastruktur der Sammelstellen, bestimmte Separatsammlung, sowie administrative Aufwände im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung)

² Insgesamt sind die Gebühren so zu bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle sowie die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 9 Gebührenpflicht/-erhebung

¹ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümer des Containers.

² Bei mehr als einem Nutzer des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht. Die Weiterverrechnung ist Sache der Eigentümer des Containers.

³ Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Jahr je Haushalt und Betrieb. Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die Liegenschaftseigentümer oder der Betriebsinhaber. Mehrere Eigentümer oder Betriebsinhaber haften solidarisch. Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn keine Dienstleistung der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht wird.

Art. 10 Gebührenfestlegung

¹ Die Delegierten des GALL legen die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühren sowie der Andockgebühr bei Kehricht und Sperrgut fest.

² Der Gemeinderat legt die Höhe der restlichen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest.

Art. 11 Fälligkeit

¹ Die vom Gemeinderat erhobenen Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins und eine Mahngebühr verrechnet.



IV. Rechtsmittel

Art. 12 Veranlagungsentscheid

¹ Wird die Gebührenrechnung des Gemeinderates bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat eine Veranlagungsentscheid.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einsprache-Entscheid innert 30 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht zulässig.

Art. 13 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglementes gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 14 Strafbestimmungen

Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht zu umgehen und seine Abfälle nicht wie vorgeschrieben entsorgt, wird im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 15 Kontrollbefugnisse

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates oder des GALL geöffnet und untersucht werden.
Die daraus entstehenden Kosten werden dem Verursacher verrechnet.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

² Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 27. November 2002.

³ Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022 beschlossen und wird auf dieses Datum in Kraft gesetzt.

Knutwil, 1. September 2022

Gemeinderat Knutwil

Priska Galliker
Gemeindepräsidentin

Hanspeter Rinert
Gemeindeschreiber